

**S-HDT Vermietungstabelle**  
**Benutzungsordnung**

## Anmietung von Räumlichkeiten im Haus der Talente

Für unterschiedliche Veranstaltungen, Feste, Seminare, Gruppen, Vereinstätigkeiten oder pädagogische Tage können Sie den Saal im Vorderhaus oder LERNHAUS A und LERNHAUS B anmieten. Die Preise entnehmen Sie bitte der aktuellen Benutzungsordnung.

Gerne vermieten wir Ihnen zusätzlich zu den Räumlichkeiten die passende Ausstattung im Bereich Seminarbedarf und Technik zu den Konditionen in folgender Tabelle. Für weitere Informationen oder zusätzliche Wünsche rufen Sie uns gerne an oder schreiben uns eine E-Mail.

HDT-Sekretariat 0211.89-24043 und [hausdertalente@duesseldorf.de](mailto:hausdertalente@duesseldorf.de)

## **Benutzungsordnung für das Haus der Talente in Düsseldorf Oberrath vom 12. Dezember 2022**

Redaktioneller Stand: Dezember 2022

Die Stiftung Haus der Talente hat folgende Benutzungsordnung für die Räumlichkeiten im S-HDT beschlossen:

### **§ 1 Zweckbestimmung**

(1) Die Stiftung Haus der Talente ist insbesondere für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Düsseldorf und das Umland errichtet worden. Die Räumlichkeiten des Hauses stehen ihnen, den Schulen und Lehrkräften sowie den Eltern und SchülerInnen, aber auch den übrigen Bürgerinnen und Bürgern des Stadtteils sowie Organisationen, Verbänden und Personengruppen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

(2) Ein Teil der Räume wird dauerhaft an Gruppen, Vereine, Institutionen, Initiativen u. ä. vermietet. Hierbei gilt der Grundsatz, dass die in dem vermieteten Raum stattfindenden Aktivitäten offen, das heißt auch für andere zugänglich sein und im öffentlichen Interesse liegen müssen.

(3) Die Vermietung der Räume richtet sich nach der Art der Veranstaltung und findet unter der Maßgabe statt, den reibungslosen und störungsfreien Betrieb auch für andere Nutzerinnen und Nutzer des Hauses zu gewährleisten.

(4) Die Räume können während der vertraglich vereinbarten Zeiten genutzt werden.

### **§ 2 Mietvertrag**

(1) Das Nutzungsverhältnis zwischen der Stiftung Haus der Talente Düsseldorf und der Mieterin oder dem Mieter wird durch einen Mietvertrag geregelt. In diesem Mietvertrag sind die beiderseitigen Rechte und Pflichten bestimmt, wenn nicht besondere Umstände eine andere Regelung erfordern.

(2) In schriftlich begründeten Fällen ist eine kostenlose Überlassung der Räume möglich.

(3) Über die Überlassung der Räume entscheidet die Geschäftsführung. Eine Nutzung der Räumlichkeiten kann insbesondere dann verweigert werden, wenn die Art der Veranstaltung geeignet erscheint, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu stören.

(4) In Ausnahmefällen kann von der Benutzungsordnung abgewichen werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

### § 3 Entgelte

- (1) Als vertraglich vereinbarte Miete gelten die Beträge für die Benutzung je Veranstaltung nach den Tarifen A, B und C (in EUR).

	<b>Tarif A</b>	<b>Tarif B</b>	<b>Tarif C</b>
<b>Bis zu 4 Stunden</b>			
Saal Vorderhaus	100	150	200
LERNHAUS A	150	200	250
LERNHAUS B	150	200	250
<b>Bis zu 8 Stunden</b>			
Saal Vorderhaus	200	300	400
LERNHAUS A	400	450	500
LERNHAUS B	400	450	500

## Information zu Service-Pauschalen

Art der Leistung	Tarif A / Tarif B	Tarif C
Seminarmaterial (Stellwand, Flipchart, Moderationsmaterial)	20,00	40,00
Seminartechnik (Beamer, Smartboard)	25,00	50,00
Sonderbestuhlung	20,00	40,00
Reinigungspauschale	50,00	100,00

Abfall ist grundsätzlich selbst zu entsorgen.

Nach Absprache kann eine gewünschte Anzahl AWISTA-Müllsäcke zur Verfügung gestellt werden (Gebühr pro Müllsack 5,00 EUR.)

Eigenes Geschirr kann nach Absprache verwendet werden.  
Die Verwendung von Einweggeschirr ist im Haus der Talente untersagt.

(2) Die Entgelte werden bei Einzelveranstaltungen mit Vertragsabschluss fällig. Bei regelmäßigen Veranstaltungen werden die Entgelte mindestens monatlich bis maximal quartalsweise im Voraus abgerechnet. Mit Vertragsabschluss wird zusätzlich bei privaten Feierlichkeiten eine Kautionszahlung fällig. Sie beträgt für den Saal 100,00 Euro, für das LERNHAUS A und B je 200,00 Euro.

(3) Sagt die Mieterin/der Mieter innerhalb der letzten vier Wochen vor dem vereinbarten Termin die Einzelveranstaltung ab, werden 50 Prozent der Miete einbehalten. Bei regelmäßigen Veranstaltungen wird bei einer Absage innerhalb der letzten vier Wochen die volle Miete einbehalten.

Bei Absage des Termins vor der in Satz 1 und 2 genannten Frist werden die Miete und die Kautionszahlung in voller Höhe an die Mieterin oder den Mieter erstattet.

(4) Die vereinbarten Nutzungszeiten sind unbedingt einzuhalten. Eine über die Vereinbarung hinausgehende Nutzung ist nicht zulässig. Im Falle des Zuwiderhandelns behält sich die Stiftung vor, von ihren Rechten als Hausherrin Gebrauch zu machen. Bei vertragswidriger Benutzung der Räume über die vereinbarte Zeit hinaus wird außerdem ein Betrag von 100,00 Euro je angefangener Stunde erhoben.

(5) Heizungs- und Beleuchtungskosten sind in den Entgeltsätzen enthalten. Nach der Veranstaltung/ dem Angebot sind die Räume in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie übernommen wurden.

(6) Technische und sonstige Leistungen der Stiftung, die in dieser Benutzungsordnung nicht vorgesehen sind, werden gesondert berechnet.

## **§ 4 Miettarife**

Die Tarife werden wie folgt angewandt:

### **Tarif A**

Bei schulischen, kulturellen, gemeinnützigen oder politischen Veranstaltungen, bei Bildungsveranstaltungen, Schulungs- und Übungsabenden u. ä.

- der städtischen Ämter und Einrichtungen,
- der Schulen, der Kitas, der Familien- und Mütterbildungswerke,
- von anerkannten Trägerinnen und Trägern der Weiterbildung,
- von anerkannten Trägerinnen und Trägern der Jugendhilfe,
- der Heimat- und Brauchtumsvereine,
- der Gesang- und Instrumentalvereine,
- der Sportverbände, Sportvereine, Betriebssportgemeinschaften,
- der Parteien, der Kirchen oder religiösen Vereinigungen
- der Gewerkschaften, Berufsorganisationen, Handwerkskammern sowie der Industrie- und Handelskammer,
- sonstiger gemeinnütziger oder förderungswürdiger Organisationen.

### **Tarif B**

Bei Feierlichkeiten sowie allen Veranstaltungen und Angeboten mit gemeinnützigem Charakter, für die Eintritt oder ein entsprechender Kostenbeitrag erhoben wird.

### **Tarif C**

Bei allen privaten Veranstaltungen, die nicht unter Tarif A oder Tarif B fallen.

## **§ 5 Hausrecht**

Das Hausrecht übt die vom Stiftungsvorstand ernannte Vertretung aus; neben dieser für die Dauer der Veranstaltung oder des Angebotes Dritten gegenüber auch die Mieterin/der Mieter für die ihr/ihm überlassenen Räume.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.